

Kostentragung bei Strassensanierung mit dem Kanton



Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich ...

... investieren jährlich 75 Mio. Franken in den Ausbau und Unterhalt des Versorgungsnetzes.

Davon werden mehr als 10 Mio. Franken in Tiefbauarbeiten investiert.

Grundsätzlich werden zwei Arten von Tiefbau unterschieden:

- Eigenprojekte der EKZ
- Fremdprojekte: z.B. Strassenbau-Projekte des Kantons oder der Gemeinden, Werkleitungsbau Drittwerte

Eigenprojekte der EKZ

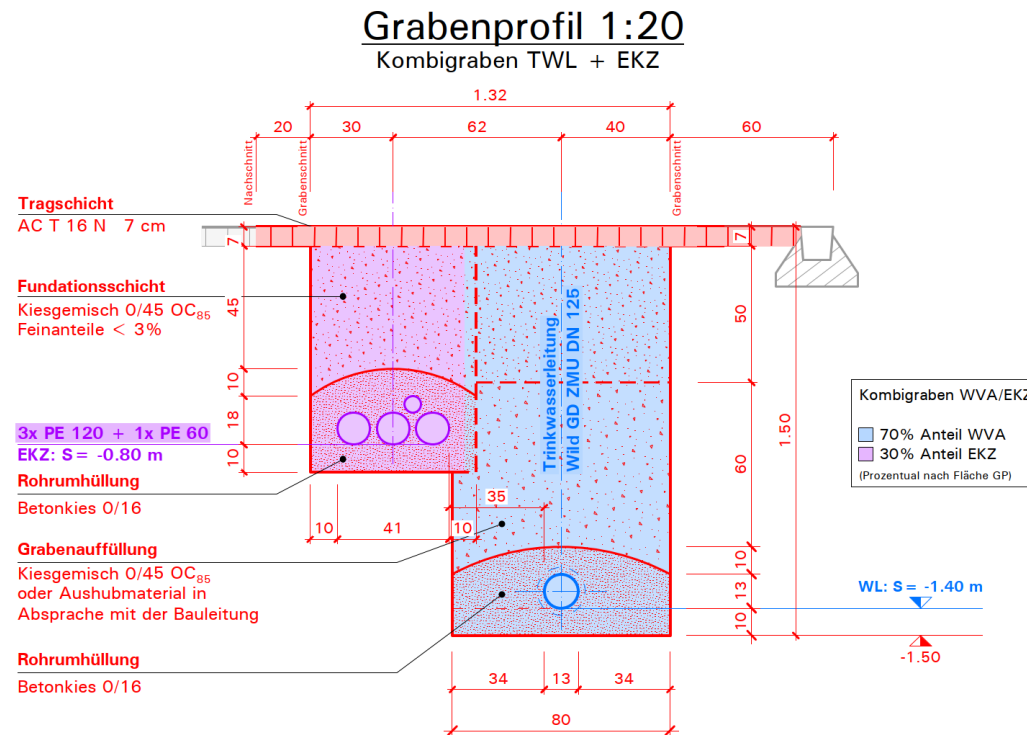
Das umfasst alle Projekte, die alleine dem EKZ Verteilnetz dienen (ohne Anteil Beleuchtung).

Sämtliche Kosten von Bau und Instandhaltung werden durch EKZ bezahlt.

Fremd- bzw. gemeinsame Projekte

Hier werden im Zusammenhang mit der Sanierung der Strasse durch den Kanton oder der Gemeinden, als deren Eigentümer, auch sämtliche Leitungen, die im Strassenkörper enthalten sind, durch die Werke erneuert.

Der Anteil der Kosten für die beteiligten Werke wird durch das Ingenieurbüro im Leistungsverzeichnis berechnet.



Kostenteiler der beteiligten Werke

Das Tiefbauamt Kanton Zürich hat an der Infoveranstaltung vom 25.09.2019 über die Rechten und Pflichten als Anlageneigentümer informiert.



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt

Gemeinden und Dritte, Rechte und Pflichten als Anlageeigentümer

Kombiveranstaltung, 25. September 2019, Kunsthaus Zürich
Gerhard Schmid, Leiter Recht

Kostenanteil der Werke bei Totalsanierung des TBA ZH

Strassengesetz des Kanton ZH – Das Verursacherprinzip

§ 37. ¹ Der Eigentümer einer öffentlichen Strasse hat die Verlegung von öffentlichen Verkehrs- und Versorgungsanlagen eines andern Gemeinwesens oder entsprechender Anlagen einer Unternehmung, die öffentliche Aufgaben erfüllt, auf schriftliches Gesuch hin zu dulden, sofern die Zweckbestimmung und die technische Anlage der Strasse dies gestatten.

Verkehrs- und Versorgungsanlagen

² Dem Strasseneigentümer sind alle aus solchen Anlagen entstehenden Kosten zu ersetzen und die Strasse ist nach erfolgter Beanspruchung einwandfrei instandzustellen; eine weitere Entschädigung ist nicht geschuldet.

³ Derartige Anlagen sind auf Kosten ihres Trägers zu verlegen oder anzupassen, wenn dies ein Strassenprojekt erfordert.

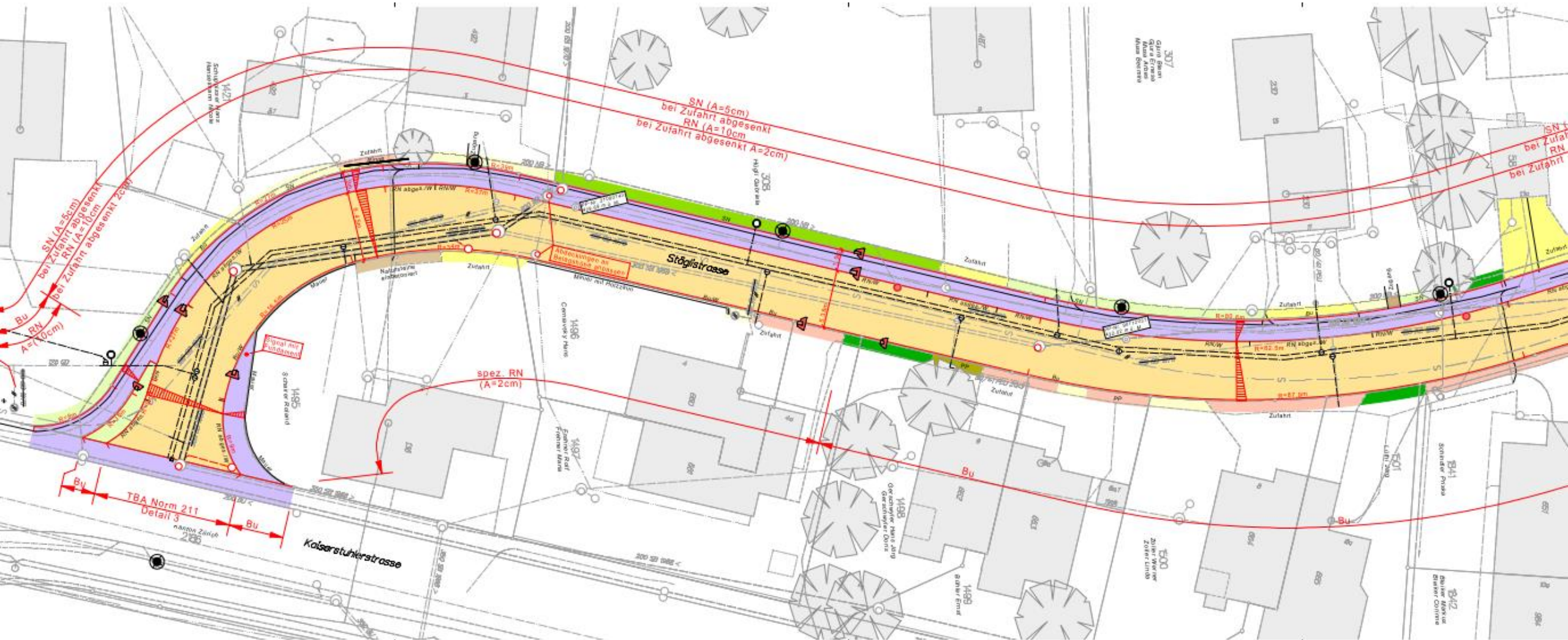
Grundsätze

- Strasseneigentümer muss Werkleitungen dulden.
- Für die Duldung ist keine Entschädigung geschuldet.

- Strasseneigentümer sollen durch Werkleitungen keine Mehrbelastungen entstehen.
- Strasseneigentümer ist für Zusatzaufwand schadlos zu halten.
- Werkleitungen haben sich der Strasse anzupassen und nicht umgekehrt (Grenze der Duldungspflicht).
- Strasseneigentümer entscheidet über Lage (und ggf. Verlegung) von Werkleitungen.
- Strasseneigentümer entscheidet bei Konflikten mit begründeter Verfügung.

Kostentragung bei gemeinsamen Projekten

- Strasseneigentümer trägt **Sowiesokosten**
 - Was würde das Strassenprojekt kosten, wenn keine Werkleitungen vorhanden wären?
- Werkeigentümer trägt Kosten für:
 - Werk
 - Grabenarbeiten
 - Schächte
 - Anteil Gesamtplanung und Bauleitung
 - Anteil Baustelleninstallation/-sicherung
 - Anteil Verkehrslenkung
 - ...
- Win-win-Situation bessere Preise und Kostenteilung



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**